

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 RS 76/07 B**

L 22 RA 38/04 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 14 RA 676/00 (SG Potsdam)

..... ,  
,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
vertreten durch das Direktorium,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann  
und Mutschler  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. März 2007 wird als un-  
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

### I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im April 1967 in der DDR das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Anschließend war er ua vom 1.8.1970 bis 30.6.1990 in der Zentralen Prüfstelle für Landtechnik (ZPL) in P. beschäftigt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 20.4.1967 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 21.3.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.11.2000). Das Sozialgericht (SG) hat die ablehnende Entscheidung aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die geltend gemachten Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech festzustellen (Urteil vom 27.11.2003). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 15.3.2007).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

### II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ua aus folgenden Gründen nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Der Kläger misst auf S 6 der Beschwerdebegründung der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob den abschließend in der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: 2. DB) genannten gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen auch anders benannte Betriebe und Einrichtungen gleicher Art unterfallen. Auf S 3 der Begründung stellt er im letzten Absatz eine weitere Frage, die wohl auf dasselbe abzielen scheint, aber schon sprachlich kaum verständlich ist.
- 8 Die Fragen sind nicht ohne Weiteres aus sich heraus verständlich. Anscheinend will der Beschwerdeführer geklärt wissen, ob der im Gesetzestext genannte Begriff der Versuchsstation rechtlich synonym mit dem der Prüfstelle ist. Insoweit hat er die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage nicht dargetan. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich nicht, warum sich die Frage unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht beantworten lässt. Er hat unterlassen, sich mit der ständigen Rechtsprechung des BSG auseinanderzusetzen, nach der sich eine Auslegung der abstrakt-generellen Regelungen des Versorgungsrechts strikt am Wortlaut zu orientieren hat, um das bestehende Analogieverbot nicht zu unterlaufen (*vgl hierzu zuletzt ua: BSG, Urteil vom 7.9.2006, B 4 RA 41/05 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 11 <RdNr 16 und 23>*).
- 9 Im Übrigen wendet sich der Kläger in seiner Beschwerdebegründung ausschließlich gegen die Feststellungen des LSG, sein Beschäftigungsbetrieb, die ZPL, sei nicht einer Versuchsstation iS des § 1 Abs 2 der 2. DB zuzuordnen. Eine Rechtsfrage hat er in diesem Zusammenhang nicht formuliert. Er beanstandet ausschließlich die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.
- 10 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

